

suva



Arbeitslos und Unfall?

Informationen von A bis Z

Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) haben, dann sind Sie bei der Suva gegen Unfall versichert. Melden Sie einen Unfall rasch Ihrer Arbeitslosenkasse sowie Ihrem RAV. Die Suva kommt danach für Heilkosten, Taggelder und Renten auf.

Versicherungsschutz

4

Voraussetzung, Beginn und Ende	4
Abredeversicherung	4
Auslaufender Versicherungsschutz	4
Verzögerter Entscheid der Arbeitslosenversicherung	5
Wartezeiten und Einstelltage	5
Ferien	5
Stellensuche im Ausland	5
Versicherungsschutz bei arbeitsmarktlichen Massnahmen	6
Zwischenverdienst aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Teilarbeitslosigkeit	6
Zwischenverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	7
Unfall während Krankheit oder Schwangerschaft	7
Unfall nach der Niederkunft	7

Versicherungsprämie

10

Koordination mit Krankenkasse	10
-------------------------------	----

Schadenmeldung

11

Rasche Schadenmeldung – rasche Leistungen	11
Unfallschein	11

Leistungen der Suva

9

Unfalltaggeld	9
Taggeldsatz	9
Teilarbeitsfähigkeit	9
Medizinische Behandlung	9
Behandlungsabschluss	9
Arztwechsel	9
Invaliden- und Hinterlassenenrente	9

Versicherungsschutz

Voraussetzung, Beginn und Ende

Wenn Sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) erfüllen, sind Sie bei der Suva gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz endet 31 Tage nach dem letzten Anspruch auf ALE.

Abredeversicherung

Sie können den Versicherungsschutz mit der Abredeversicherung um bis zu sechs Monate verlängern. Die Abredeversicherung muss innerhalb von 31 Tagen nach dem letzten Anspruch auf ALE abgeschlossen werden. Einfach und schnell erledigen Sie dies unter www.suva.ch/abredeversicherung.

Die Prämie beträgt 65 Franken pro Monat. Bei Fragen oder Problemen hilft Ihnen Ihre Suva-Agentur gerne weiter.

Auslaufender Versicherungsschutz

Läuft der Versicherungsschutz bei der Suva aus, müssen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse gegen das Unfallrisiko versichern (siehe auch Koordination mit Krankenkasse, S. 10).



Verzögerter Entscheid der Arbeitslosenversicherung

Es kann sein, dass sich der Entscheid der Arbeitslosenversicherung über den Anspruch auf ALE um mehr als 31 Tage seit Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses verzögert.

In einem solchen Fall können Sie eine Versicherungslücke vermeiden, indem Sie bei der Unfallversicherung Ihres bisherigen Arbeitgebers eine Abredeversicherung abschliessen. Diese müssen Sie innert 31 Tagen nach dem letzten Anspruch auf mindestens den halben Lohn abschliessen. Auf diese Weise können Sie Ihren Versicherungsschutz um maximal sechs Monate verlängern.

Damit Sie nicht zu viel Prämien bezahlen, schliessen Sie die Abredeversicherung nur für einen Monat ab. Bei Bedarf können Sie sie jeweils vor Ablauf um einen Monat verlängern.

Wartezeiten und Einstelltage

Der Versicherungsschutz der Suva besteht auch während Wartezeiten und Einstelltagen der Arbeitslosenversicherung.

Ferien

Während kontrollfreien Tagen sind Sie bei der Suva versichert. Dank der Assistance erhalten Sie medizinische Hilfe bei Unfällen im Ausland.

Rufen Sie die 24-Stunden-Helpline unter +41 848 724 144 an.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.suva.ch/assistance.

Stellensuche im Ausland

Arbeitslose Personen, die in einem EU- oder EFTA-Staat eine Stelle suchen, bleiben durch die Suva unfallversichert, solange sie von der schweizerischen Arbeitslosenkasse ALE beziehen.



Versicherungsschutz bei arbeitsmarktlichen Massnahmen

Gegen Arbeits- und Freizeitunfälle sind Sie versichert, wenn Sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf ALE erfüllen und in Absprache mit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) den folgenden Aktivitäten nachgehen:

- an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung teilnehmen
- ein Motivationssemester absolvieren
- ein Berufspraktikum ausüben
- einen Umschulungs- oder Weiterbildungskurs besuchen
- ein Ausbildungspraktikum oder einen Eignungstest absolvieren
- in einer Übungsfirma arbeiten
- die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit planen

Wenn Sie ohne Anspruch auf ALE an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen, sind Sie nicht über die Unfallversicherung für Arbeitslose versichert. Absolvieren Sie dabei eine berufliche Ausbildung im Sinne eines Praktikums, sind Sie über die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers versichert.

Wenn Sie ohne Absprache mit dem RAV eine Tätigkeit ausführen, die im Normalfall entlohnt würde (z. B. Praktikum oder Eignungstest), ist der Versicherungs-

schutz vergleichbar mit demjenigen bei einem Zwischenverdienst (siehe nächster Abschnitt).

Zwischenverdienst aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Teilarbeitslosigkeit

Wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist einen Zwischenverdienst aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Angestellte) erzielen, sind Sie bei Berufsunfällen durch den Arbeitgeber versichert. Dieser muss den Unfall seiner Unfallversicherung melden.

Bei mindestens acht Stunden Arbeitszeit pro Woche sind Nichtberufsunfälle an Arbeitstagen ebenfalls über die Unfallversicherung des Arbeitgebers versichert.

Bei weniger als acht Stunden Arbeitszeit pro Woche sind Nichtberufsunfälle durch die Suva gedeckt. Melden Sie Unfälle der Arbeitslosenkasse und Ihrem RAV. Die Suva bleibt in jedem Fall zuständig für Unfälle an arbeitsfreien Tagen.

Für die Taggeldhöhe ist der erzielte Zwischenverdienst nicht massgebend. Dieselben Bestimmungen gelten bei Teilarbeitslosigkeit.

Zwischenverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Solange Sie einen Zwischenverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen, sind Sie bei der Suva gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Ob Sie als selbstständigerwerbend gelten, wird nach den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien beurteilt. Für die Taggeldhöhe ist der erzielte Zwischenverdienst nicht massgebend.

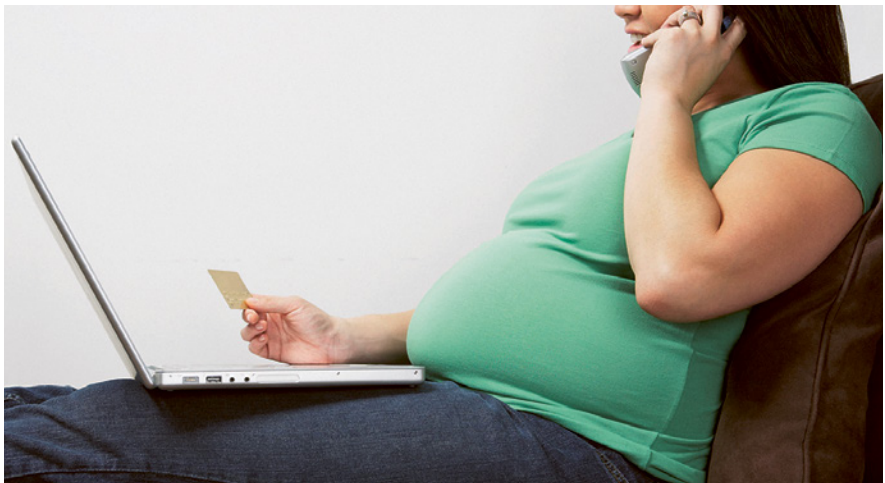
Unfall während Krankheit oder Schwangerschaft

Arbeitslose Personen, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind, sind durch

die Suva unfallversichert, sofern sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.

Unfall nach der Niederkunft

Arbeitslose Mütter, die bis zur Geburt ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen und Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben, bleiben bei der Suva gegen Unfälle versichert, solange Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung besteht.





Leistungen der Suva

Die Suva kommt für Heilkosten, Tag-gelder und Renten auf.

Unfalltaggeld

Bei einem Unfall erhalten Sie während den ersten drei Tagen (inkl. Unfalltag) Leistungen von der Arbeitslosenversicherung, sofern Sie anspruchsberechtigt sind. Danach zahlt Ihnen die Suva Unfalltag-gelder solange wie die Arbeitsun-fähigkeit medizinisch ausgewiesen ist.

Taggeldsatz

Für die Berechnung des Taggeldsatzes geht die Suva von der Nettoarbeitslosen-entschädigung der Arbeitslosenversicherung aus. Die Arbeitslosenversicherung zahlt pro Arbeitstag, die Suva pro Wochentag (Kalendertag). Diese unterschiedliche Berechnungsgrundlage führt zu unterschiedlichen Taggeldsätzen. Über das Jahr gerechnet ist das Unfalltag-geld der Suva gleich hoch wie die Nettoarbeitslosenentschädigung der Arbeitslosenversicherung.

Teilarbeitsfähigkeit

Der Arzt beurteilt die Arbeitsfähigkeit generell so, wie wenn die verunfallte Person ihrem Beruf oder ihrer letztmals ausgeübten Tätigkeit noch nachgehen würde. Ist der Verunfallte nach diesen Kriterien beispielsweise 50 Prozent teil-arbeitsfähig, werden die Taggeldkosten

zwischen Suva und Arbeitslosenversi-cherung aufgeteilt.

Medizinische Behandlung

Versicherte Personen haben Anspruch auf zweckmässige medizinische Behandlung. Dies ohne zeitliche und betragsmässige Beschränkung. Arzt, Zahnarzt, Chiro-praktiker, Apotheke oder Spital (allgemeine Abteilung) können frei gewählt werden.

Behandlungsabschluss

Bei Rückfällen und Spätfolgen von Verlet-zungen nach Behandlungsabschluss haben Versicherte Anspruch auf die Leistungen der Suva.

Arztwechsel

Erwägen Sie während der Behandlung den Arzt zu wechseln, müssen Sie dies dem Kompetenz-Center Schaden Ihrer Region (siehe Abschnitt «Schadenmel-dung», Seite 11) vorgängig melden.

Invaliden- und Hinterlassenenrente

Bei bleibenden wirtschaftlichen Unfall-folgen kann ein Anspruch auf eine Invali-denrente entstehen. Unfälle mit Todes-folge können zu einer Hinterlassenenrente führen. Die Rentenhöhe richtet sich nach dem Verdienst, den Sie ohne Arbeits-losigkeit in Ihrem Beruf erzielt hätten. Der höchstversicherbare Jahresverdienst beträgt 148 200 Franken.

Versicherungsprämie

Die Prämie der Unfallversicherung beträgt 3,77 Prozent der ALE. Davon werden 2,51 Prozent direkt von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen, die restlichen 1,26 Prozent übernimmt der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (Stand 1. 1. 2018).

Gewünschte Zusatzversicherungen (Privat/Halbprivat) müssen jedoch beibehalten werden (siehe Auslaufender Versicherungsschutz der Suva, S. 4).

Koordination mit Krankenkasse

Während des Versicherungsschutzes durch die Suva kann die Deckung für Unfälle bei der Krankenkasse ausgeschlossen werden. Versicherte erhalten dann von der Krankenkasse eine vorübergehende Prämienermässigung.



Schadenmeldung

Rasche Schadenmeldung – rasche Leistung

Melden Sie einen Unfall innert zwei Tagen

- Ihrer Arbeitslosenkasse
- Ihrem RAV-Berater
- dem Organisator oder Kursveranstalter, wenn Sie an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung, in einer Übungsfirma oder an einem Motivationssemester teilnehmen.

Falls erforderlich, erhalten Sie einen Unfall- und Apothekerschein.

Dieser berechtigt zum unentgeltlichen Bezug von Medikamenten.



Unfallschein

Bringen Sie den Unfallschein zu jedem Arztbesuch mit. Darin trägt der Arzt die Konsultationen sowie eine allfällige Arbeitsunfähigkeit ein. Nach Abschluss der Behandlung senden Sie den Unfallschein unserem Kompetenz-Center Schaden für Ihre Region. Bei langer Arbeitsunfähigkeit sollte monatlich eine Kopie des Unfallscheins der Suva zugestellt werden. Dies ist wichtig für die Taggeldabrechnung.

Postadresse

Suva, Service-Center
Postfach, 6009 Luzern

E-Mail

Region Mitte

suva.mitte@suva.ch

Kantone: AG, BE, BS, BL LU, NW, OW, SO, UR, ZG

Region Ost

suva.ost@suva.ch

Kantone: AI, AR, GL, GR, SG, SH, SZ, TG, ZH

Region Süd

suva.sud@suva.ch

Kanton TI

Region West

suva.ouest@suva.ch

Kantone: FR, GE, JU, NE, VD, VS

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern
Telefon 058 411 12 12
www.suva.ch/2729.d

Ausgabe: Januar 2023

Publikationsnummer
2729.d

Die Unfallversicherung für Arbeitslose in
zwei Minuten erklärt?
Schauen Sie sich den Infofilm unter
www.suva.ch/uval an.